



Datum: 16.03.2009

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Frau Mette
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Der Kommunale Gesamtabschluss*Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:**A. Grundlagen zur Erstellung des NKF-Gesamtabchlusses**

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zum 1. Januar 2005 haben alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen spätestens zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen. Ferner sieht das Gemeindehaushaltsrecht NRW vor, dass spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 von jeder Kommune ein Gesamtabschluss aufzustellen ist, der - wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft - die verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB bzw. ausgegliederte Betriebe etc. wie z-B- die Stadtwerke) mit der Kernverwaltung zusammenfasst. Damit wird umfassend ein der tatsächlichen Aufgabenerledigung entsprechendes Bild über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung der Kommune abgegeben. Der NKF-Gesamtabschluss findet seine Regelungen hauptsächlich im Gemeindehaushaltsrecht NRW, wobei zu beachten ist, dass Regelungslücken HGB-orientiert behandelt werden, keine Orientierung an internationalen Rechnungslegungsvorschriften erfolgt, die deutschen Rechnungslegungsstandards herangezogen werden und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet werden müssen.

B. Elemente des NKF-GesamtabchlussesI. Überblick

Nach § 116 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und § 49 GemHVO NRW besteht der Gesamtabschluss aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz sowie
- dem Gesamtanhang

und ist um einen Gesamtlagebericht und einen Beteiligungsbericht zu ergänzen. Hierfür hat die Kommune ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller vAB in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form zu konsolidieren (§ 116 Abs. 2 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW). Für den Gesamtabchluss sind keine Teilrechnungen (weder Teilergebnis- noch Teilfinanzrechnungen) nach § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemHVO NRW vorgesehen.

Die Prüfung des Konzernabschlusses ist eine gesetzliche Pflicht.

II. Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung steht im Zentrum der Gesamtabchlussaufstellung, vergleichbar der Bedeutung der Ergebnisrechnung im Jahresabschluss der Kommune. In ihr werden sämtliche den vollkonsolidierten Aufgabenbereichen oder dem Kernhaushalt der Kommune zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge zusammengefasst und um Doppelerfassungen oder rein "konzerninterne" Vorgänge bereinigt. Für die Gliederung gilt § 49 Abs. 3 i.V.m. § 38 GemHVO NRW.

III. Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz ist die konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens der Kommune. Wesentlich ist hierbei, dass sämtliche der Kommune selbst oder einem vAB, der unter der einheitlichen Leitung der Kommune steht bzw. von dieser beherrscht wird, gehörenden Vermögensgegenstände nach einheitlichen Grundsätzen erfasst werden. Daneben sind Doppelerfassungen (z.B. anteiliges Eigenkapital) oder rein "konzerninterne Sachverhalte" (z.B. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den zu konsolidierenden Bereichen) wegzulassen. Die Gliederung der Gesamtbilanz folgt der Gliederung der Kommunalbilanz gem. § 41 GemHVO NRW. Für die Bewertung in der Gesamtbilanz gelten über § 49 Abs. 3 GemHVO NRW die Normen der NKF-Bilanzierung (§§ 32 bis 36, 41 bis 43 GemHVO NRW) und wegen § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW auch die HGB-Vorschriften der §§ 300 und 308 HGB (Stand: 2002 nach § 49 Abs. 4 GemHVO NRW).

IV. Gesamtanhang

Für den Gesamtanhang gilt § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW. Demzufolge sind im Gesamtanhang die für die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter die Einzelposten beurteilen kann. Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

V. Gesamtlagebericht

Im Gesamtlagebericht nach § 51 Abs. 1 GemHVO NRW muss ein Überblick über den Geschäftsablauf gegeben werden. In diesem sind die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Die Kommune ist verpflichtet, eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse ihrer Haushaltswirtschaft unter Einbeziehung ihrer vAB zur Darstellung ihrer wirtschaftlichen Gesamtlage vorzunehmen. Auf Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung ist einzugehen.

VI. Beteiligungsbericht

Nach § 117 GO NRW i.V.m. § 52 GemHVO NRW ist dem Gesamtabchluss ein Beteiligungsbericht beizufügen. Der Beteiligungsbericht enthält die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen, so dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann.

VII. Weitere Unterlagen

Die Kommune kann dem Gesamtabchluss weitere Unterlagen beifügen, die aus örtlichen Gegebenheiten heraus erforderlich sind und für die Adressaten des Gesamtabchlusses die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der durch den Gesamtabchluss aufgezeigten wirtschaftlichen Lage der Kommune verbessern können.

C. Wichtigste Punkte des weiteren Vorgehens

I. Konsolidierungskreis festlegen

Der Konsolidierungskreis erstreckt sich auf Kapitalgesellschaften, AöR, Zweckverbände, Eigenbetriebe, rechtlich selbständige kommunale Stiftungen, sowie Wertpapiere, Ausleihungen und sonstiges Finanzanlagevermögen. Dabei ist zu beachten, dass

- für verbundene Unternehmen mit einer einheitlichen Leitung, d.h. ein Anteil i.d.R. von über 50 % die Vollkonsolidierung (alle Vermögensgegenstände und Schulden werden, bereinigt um konzerninterne Sachverhalte in die Gesamtbilanz übernommen) greift,
- für Beteiligungen, bei denen ein maßgeblicher Einfluss und ein Anteil von unter 50 % zu verzeichnen ist, die Equity-Methode (es wird lediglich die Entwicklung des Eigenkapitalanteiles in der Bilanz gezeigt) angewandt wird und
- für Sondervermögen ebenfalls die Vollkonsolidierung durchzuführen ist.

Nach § 50 GemHVO ist die Vollkonsolidierung für öffentliche Aufgabenbereiche gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO sowie für privatrechtliche Aufgabenbereiche gemäß § 50 Abs. 2 GemHVO anzuwenden. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus §§ 300-309 HGB.

Aus heutiger Sicht sind folgende verselbständigte Aufgabenbereiche in die Vollkonsolidierung einzubeziehen:

1. Stadtwerke Schmallenberg
2. SAG mbH
3. SauerlandBAD GmbH
4. Akademie Bad Fredeburg GmbH

Nach der Eigenkapitalmethode sind voraussichtlich folgende Beteiligungen einzubeziehen:

1. Kurhausbetriebsgesellschaft Fredeburg mbH
2. Kur- und Freizeit GmbH Schmallenberger Sauerland

II. Entwickeln einer Konzernbilanzstruktur

Das Entwickeln einer Konzernbilanzstruktur ist als nächster elementarer Baustein zu nennen. Hier sollte die Festlegung der Posten der Konzernbilanz sowie der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen. Unter dem Grundsatz der Klarheit und Stetigkeit müssen die Posten der Einzelabschlüsse den Posten des Konzernabschlusses zugeordnet werden.

III. Festlegung der Bewertungsgrundsätze

Darüber hinaus ist es unerlässlich, Bewertungsgrundsätze für den Konzern zu entwickeln. Dabei müssen auch Bewertungsmethoden der Einzelabschlüsse anhand der Anhangangaben ausgewertet werden und abweichende Bewertungen angepasst werden.

Zunächst erfolgt eine Klassifizierung der verselbständigten Aufgabenbereiche nach dem Unternehmenszweck gemäß Gesellschaftsvertrag oder Satzung. Dabei können sich unterschiedliche Szenarien ergeben:

- ☐ Bei vorwiegend erwerbswirtschaftlicher Betätigung ist nach dem Ertragswertverfahren zu bewerten.
- ☐ Ist das Unternehmen vorwiegend sachzielorientiert, stützt sich die Bewertung auf das Substanzwertverfahren.

- In „Vereinfachungsfällen“ kann auf die Eigenkapitalspiegelbildmethode oder das vereinfachte Substanzwertverfahren zurückgegriffen werden.

Bewertungsprobleme bei der Konzernbewertung ergeben sich dabei insbesondere bei Synergieeffekten zwischen erwerbswirtschaftlichen und sachzielorientierten Beteiligungen. Weitere Problemaspekte können sich bei der Substanzbewertung ergeben. Nutzungsänderungen, erhaltene öffentliche Zuschüsse, erwartete Verluste und Pensionsrückstellungen („stille Lasten“) sind an dieser Stelle zu nennen.

Durch entsprechende Wahl der Bewertungsmethode kann das Gesamtergebnis - in Form von Abschreibungen- beeinflusst werden. Es ist insoweit zu konstatieren, dass die Wahl des Bewertungsverfahrens bilanzpolitische Spielräume im kommunalen Jahresabschluss eröffnet. Darüber hinaus ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf Folgeperioden.

D. Fazit

Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 bedeutet für die Stadt Schmallenberg einen weiteren großen Schritt in Richtung „Unternehmen Kommune“. Aufgrund der Tatsache, dass dem Gesamtabchluss eine Art „Gesamtabchlusseneröffnungsbilanz“ zum 01.01.2010 vorausgehen muss, steht der Stadt Schmallenberg nur noch ein Zeitfenster von rd. 9 Monaten zur Verfügung. Von daher wird mit den Arbeiten zum Gesamtabchluss umgehend begonnen werden müssen. Weitere Informationen zum Gesamtabchluss speziell die Stadt Schmallenberg betreffend werden regelmäßig in die politische Beratung eingebracht werden.